

# Bekenntnisschule & Etikettenschwindel

## Eine Quaestio disputanda

Der **§ 26 Abs. 6 Schulgesetz** bestimmt zu den Bekenntnisschulen in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich:

„Lehrerinnen und Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.“

Der **Abs. 7** führt dazu aus: „An einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrerinnen und Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule einzustellen.“

An vielen Schulen im Geltungsbereich des Schulgesetzes sind jedoch nicht wenige Planstellen auf unbegrenzte Dauer mit bekenntnisfremden Lehrkräften besetzt. **Hier die konkreten Zahlen (Stichtag: 01.09.2009):**

An den 1034 katholischen Bekenntnisgrundschulen unterrichten 9517 Lehrkräfte mit katholischer Konfession und 1824 Lehrkräfte mit evangelischer Konfession. An den 103 evangelischen Bekenntnisgrundschulen unterrichten 683 Lehrkräfte mit evangelischer Konfession sowie 180 Lehrkräfte mit katholischer Konfession. An den 48 katholischen Bekenntnishauptschulen sind 947 katholische und 130 evangelische Lehrkräfte tätig.

Hinzu kommt wohl noch eine nicht unerhebliche Anzahl von Lehrkräften, die überhaupt keiner Konfession angehören, weil sie aus ihren Kirchen ausgetreten sind. Ein Kirchenaustritt kostet in NRW zwar einmalig 30 Euro Verwaltungsgebühr, spart aber viele hundert Euro Kirchensteuer im Jahr.

Es ist unmöglich, dass die zahlreichen bekenntnisfremden Lehrkräfte nach den Bestimmungen von Abs. 7 allesamt Religionsunterricht erteilen, denn dazu ist jeweils die kirchliche Beauftragung durch die kirchliche Lehrerlaubnis der *Missio canonica* oder der *Vocatio* notwendig. Diese werden jedoch nur sehr wenige dieser Lehrkräfte haben.

Für die Bekenntnisschulen der nordrhein-westfälischen Großstädte mit ihrem überwiegenden Anteil an Kindern nichtchristlicher Religionen stellt sich weiter die Frage,

aus welchen Gründen an diesen Schulen keine Lehrer/innen z. B. mit islamischem oder buddhistischem Bekenntnis auf Planstellen gemäß Abs. 7 für die Erteilung von Religionsunterricht eingestellt werden.

Keinesfalls jedoch darf hingenommen werden, dass unter Verletzung der Bekenntnishomogenität Häretiker und Schismatiker (vgl. can. 751 CIC) auf Planstellen, beamtet und damit unbefristet an katholischen Bekenntnisschulen unterrichten und erziehen.

Von daher legt sich die Schlussfolgerung nahe, dass das Etikett „Bekenntnisschule“ häufig überhaupt nicht der real existierenden Wirklichkeit entspricht, da die Bekenntnishomogenität des Lehrerkollegiums in vielen Fällen nicht gegeben ist. Und schließlich stellt sich auch die Frage: Was tun die beiden christlichen Kirchen gegenwärtig, um die vom Gesetz geforderte Bekenntnishomogenität wieder herzustellen? Oder mit einem Aufsatztitel eines großen Theologen gefragt: „Wenn das Salz dumm wird ...“

Peter Pugio